# S 43 SO 517/23 ER

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 43 SO 517/23 ER |
| Datum | 10.01.2024 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 9 SO 25/24 B ER |
| Datum | 27.02.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 10.01.2024 geÃ¤ndert.**

**Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt vom 08.12.2023 bis zum 30.06.2024 in HÃ¶he der Regelleistung nach Regelbedarfsstufe 1 â□□ unter Abzug der im Regelbedarf enthaltenen Aufwendungen nach Â§ 5 Abs. 1 Abteilungen 4 und 5 RBEG â□□ zu zahlen und Hilfe bei Krankheit zu gewÃ¤hren.**

**Dem Antragsteller wird fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt E., F., beigeordnet.**

**Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Antragstellers in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.**

1. Â

Â

Der Antragsteller begehrt Leistungen nach dem SGB XII einschlieÃlich Krankenhilfe im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Â

Der 0000 geborene Antragsteller ist polnischer StaatsangehÃ¶riger und lebt nach eigenen Angaben seit 28 Jahren in Deutschland. Derzeit Ã¼bernachtet er in einer Obdachlosenunterkunft im Gebiet der Antragsgegnerin. Mit Bescheid vom 22.08.2017 stellte die Antragsgegnerin als AuslÃ¤nderbehÃ¶rde den Verlust des EU-FreizÃ¼gigkeitsrechts des Antragstellers fest und forderte ihn auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats zu verlassen. Nach einem in der Verwaltungsakte enthaltenen Vermerk Ã¼ber ein TelefongesprÃ¤ch mit der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde (Frau Romberg) vom 21.09.2023 ist der Bescheid bestandskrÃ¤ftig und noch wirksam, wird aber nicht vollstreckt, weil keine MÃ¶glichkeit bestehe, eine sofortige Wiedereinreise zu verhindern.

Â

Einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II lehnte das Jobcenter W. mit Bescheid vom 11.05.2022 ab, da der Antragsteller als AuslÃ¤nder gem. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sei.

Â

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag auf Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt nach dem SGB XII zuletzt mit Bescheid vom 28.09.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2023 ab, weil der Antragsteller als AuslÃ¤nder gem. Â§ 23 SGB XII auch von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sei. Die Bewilligung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen scheide aus, weil dem Antragsteller der Ausreisewille fehle. Hiergegen hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Dortmund am 11.01.2024 Klage erhoben.

Â

Am 08.12.2023 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Dortmund beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung von Leistungen in HÃ¶he der Regelleistung zu verpflichten. Jedenfalls stÃ¼nden ihm Leistungen nach dem AsylbLG zu. Er hat eine Stellungnahme des Sozialarbeiters R., Diakonie Z., vom 15.09.2023 vorgelegt. Hiernach bestehe bei ihm eine starke AlkoholabhÃ¤ngigkeit und der Verdacht auf eine Polyneuropathie mit starker Gangunsicherheit. Nach einem âÃ¤rztlichen Kurzberichtâ des Allgemein- und Arbeitsmediziners Q. vom 20.10.2023 bestehe beim Antragsteller ein AlkoholabhÃ¤ngigkeitssyndrom mit organischen, kognitiven und psychischen FolgeschÃ¤den mit SekundÃ¤repilepsie, Sturzereignissen, Polyneuropathie, Gehbehinderung und StÃ¶rungen der Impulskontrolle, des sozialen Verhaltens und des GedÃ¤chtnisses. Hinzu kÃ¤men verschiedene kÃ¶rperliche Erkrankungen (Bronchitis, RefluxÃ¶sophagitis, Venenerkrankung, behandlungsbedÃ¼rftiger

Zahnstatus).

Â

Mit VerfÃ¼gung am 29.12.2023 und beim BevollmÃ¤chtigten des Antragstellers nach dessen Angaben am 05.01.2024 eingegangener VerfÃ¼gung vom 28.12.2023 hat das Sozialgericht den Antragsteller mit Wochenfrist zur Beantwortung verschiedener Fragen aufgefordert. Mit Beschluss vom 10.01.2024 hat es den Antrag abgelehnt. Der Antragsteller habe einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, da er schon seit Jahren ohne Leistungen lebe und nicht ersichtlich sei, weshalb die beantragten Leistungen zur Abwendung von â□□grÃ¶Ã□ter Notâ□□ nunmehr erforderlich seien.

Â

Gegen den ihm am 10.01.2024 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 11.01.2024 Beschwerde erhoben. Der Beschluss des Sozialgerichts sei verfahrensfehlerhaft, da ihn die VerfÃ¼gung vom 28.12.2023 erst am 05.01.2024 erreicht habe und die gesetzte Wochenfrist erst nach dem angefochtenen Beschluss am 12.01.2024 geendet habe. Er benÃ¶tige dringend Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt und im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand Krankenhilfe. Er lebe derzeit vom Betteln und Flaschensammeln. Er hat eine Aufstellung der Antragsgegnerin vorgelegt, aus der sich sein Aufenthalt in Witten ab 2016 ergibt.

Die Antragsgegnerin macht geltend, es sei dem Antragsteller unbenommen, seinen Wohnort nach Polen zu verlegen. Ggfs. kÃ¶nne er mit â□□Ã¤rztlicher Betreuung im Rettungswagen in sein Heimatland begleitet werdenâ□□.

**II.**

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt.

Der vom Antragsteller gerÃ¼gte Verfahrensfehler liegt vor, hat aber im Beschwerdeverfahren keine rechtliche Konsequenz, da eine ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht (Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG in entsprechender Anwendung; dazu LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 13.06.2019 â□□ L 7 AS 841/19 B ER) ungeachtet der sonstigen Voraussetzungen aufgrund der EilbedÃ¼rftigkeit des Verfahrens ausscheidet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass der Antragsteller sowohl das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) als auch die EilbedÃ¼rftigkeit einer gerichtlichen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft macht (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm Â§ 920 Abs. 2

ZPO). Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander. Es besteht zwischen beiden eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt. Die Entscheidung Ã¼ber einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann entweder auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache oder eine FolgenabwÃ¤gung gestÃ¼tzt werden (Beschluss des Senats vom 05.05.2021 â□□ L 9 SO 56/21 B ER).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf die begehrten Leistungen glaubhaft gemacht. Zwar scheidet ein Anspruch nach Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII trotz des langjÃ¤hrigen Aufenthalts des Antragstellers in Deutschland aufgrund der Verlustfeststellung des FreizÃ¼gigkeitsrechts gem. Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 HS 2 SGB XII aus. Grundlage fÃ¼r den Anspruch ist jedoch Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII. Nach dieser Vorschrift werden, soweit dies im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde erfordern, Leistungsberechtigten, die als AuslÃ¤nder eigentlich von Leistungen ausgeschlossen sind, zur Ã□berwindung einer besonderen HÃ¤rte u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe bei Krankheit gewÃ¤hrt; ebenso sind Leistungen Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer UmstÃ¤nde zur Ã□berwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der â□□besonderen HÃ¤rteâ□□ iSd Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII ist verfassungskonform auszulegen (vgl. BVerfG Urteil vom 18.07.2012 â□□ 1 BvL 10/10, 2/11). Die Vorschrift dient gerade dazu, einen mit dem Recht auf ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum nicht zu vereinbarenden vollstÃ¤ndigen Ausschluss von Hilfeleistungen zu vermeiden. Wenn die Verweigerung von Leistungen zu einem nicht verfassungsgemÃ¤Ã□en Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde, kÃ¶nnen weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch nicht gefordert werden (Beschluss des Senats vom 01.02.2023 â□□ L 9 SO 338/23 B ER mwN)

Nach Aktenlage stellt die Verweigerung existenzsichernder Leistungen vorliegend eine besondere HÃ¤rte dar. Eine besondere HÃ¤rte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht fÃ¼r alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also Ã¼ber die mit dem reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen HÃ¤rten in der Person des Leistungsberechtigten individuelle Besonderheiten hinzutreten (Siefert in JurisPK SGB XII Â§ 23 Rn. 106 mwN). Eine aus gesundheitlichen GrÃ¼nden bestehende individuelle Unzumutbarkeit, in das Herkunftsland zurÃ¼ckzukehren, ist geeignet, eine besondere HÃ¤rte in diesem Sinne zu begrÃ¼nden (dazu auch Urteil des Senats vom 07.04.2022 â□□ L 9 SO 295/20). Angesichts des mit dem Arztbrief von Q. glaubhaft gemachten desolaten Gesundheitszustands des Antragstellers spricht mehr dafÃ¼r als dagegen, eine Verweisung auf ein Leistungssystem des Herkunftsstaates als unzumutbar anzusehen. Der Antragsteller weist zutreffend darauf hin, dass die Annahme der Antragsgegnerin, er kÃ¶nne mit Ã¤rztlicher Begleitung in einem Rettungswagen nach Polen transportiert werden, unsubstantiiert und realitÃ¤tsfern erscheint. Weder ist geklÃ¤rt, wie ein solcher Transport organisiert und finanziert werden soll und welcher Arzt einen solchen â□□ medizinisch nicht indizierten und daher

berufsethisch fragwÃ¼rdigen â□□ Transport begleiten soll noch wohin genau in Polen dieser Transport ohne GesundheitsgefÃ¤hrdung des Antragstellers erfolgen soll.

Ein Ausreisewille ist entgegen den AusfÃ¼hrungen der Antragsgegnerin keine Voraussetzung fÃ¼r HÃ¤rtefallleistungen (BSG Urteil vom 13.07.2023 â□□ B 8 SO 11/22 R). AbschlieÃ□end im Hauptsacheverfahren ist zu prÃ¼fen, ob aufgrund der Verlustfeststellung ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG in Betracht kommt (dazu LSG Nordrhein-Westfalen BeschlÃ¼sse vom 16.01.2023 â□□ L 19 AS 1775/22 B ER und vom 16.03.2020 â□□ L 19 AS 2035/19 B ER; abweichend LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.05.2019 â□□ L 20 AY 15/19 B ER).

Die von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde ausgesprochene Verlustfeststellung steht einem Anspruch auf HÃ¤rtefallleistungen nicht entgegen. Die mit einer Abschiebungsandrohung verbundene Verlustfeststellung hindert lediglich die Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Inland (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 16.01.2023 â□□ L 19 AS 1775/22 B ER), weshalb ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII gem. Â§ 41 Abs. 1 SGB XII auch bei (naheliegender) voller Erwerbsminderung des Antragstellers nicht in Betracht kommen dÃ¼rfte.

Da der Antragsteller in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist und sich im Ã□brigen im Freien aufhÃ¤lt, hat der Senat die grundsÃ¤tzlich zustehende Regelbedarfsstufe 1 um den Anteil der im Regelbedarf enthaltenen wohnungs- und haushaltsbezogenen Kosten (Â§ 5 Abs. 1 Abteilungen 4 und 5 RBEG) gekÃ¼rzt (Â§ 27a Abs. 4 Nr. 1 SGB XII).

Der Anspruch auf Hilfe bei Krankheit besteht gem. Â§ 48 SGB XII. Er setzt neben der grundsÃ¤tzlichen Leistungsberechtigung nach dem SGB XII das Nichtbestehen einer Krankenversicherung voraus, was hier der Fall ist. Diese Leistung kann auch im Fall einer besonderen HÃ¤rte beansprucht werden (BSG Urteil vom 13.07.2023 â□□ B 8 SO 11/22 R).

Auch die HilfebedÃ¼rftigkeit (Â§Â§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 SGB XII) hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Er lebt in einer Obdachlosenunterkunft und nach eigenen glaubhaften Angaben vom Betteln und Flaschensammeln. Soweit die Antragsgegnerin an der HilfebedÃ¼rftigkeit zweifelt und Angaben dazu fordert, wovon der Antragsteller in den letzten zehn Jahren seinen Lebensunterhalt sichergestellt hat, wird sie im Hauptsacheverfahren darlegen mÃ¼ssen, weshalb UmstÃ¤nde aus dem Jahr 2014 fÃ¼r die Beurteilung der aktuellen HilfebedÃ¼rftigkeit nach ihrer Auffassung relevant sind.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Er ist auf die Leistungen zur Sicherstellung seines Existenzminimums und der Krankenbehandlung angewiesen, so dass ihm ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann. Dem Sozialgericht ist deutlich zu widersprechen, wenn es einen Anordnungsgrund verneint, weil der Antragsteller schon seit Jahren ohne Leistungen auskomme. Diese Annahme ist mit der

grundgesetzlich garantierten MenschenwÃ¼rde nicht zu vereinbaren (dazu eingehend BVerfG Urteile vom 18.07.2012 â 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11 und vom 09.02.2010 â 1 BvL 1/09 u.a.).

Der Senat hat den Anordnungszeitraum bis zum 30.06.2024 begrenzt, weil dieser Zeitraum erforderlich erscheint, um die angesprochenen offenen Fragen, insbesondere den Gesundheitszustand des Antragstellers und seine HilfebedÃ¼rftigkeit, abschlieÃend zu klÃ¤ren und gleichzeitig berÃ¼cksichtigt, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt â anders als die Grundsicherung nach dem SGB XII â auch bei andauernder HÃ¤rte nicht in grÃ¶Ãeren Zeitabschnitten bewilligt wird.

Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren beruht auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 114 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in entsprechender Anwendung. Kosten der Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 127 Abs. 4 ZPO).

Â

Erstellt am: 25.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024